



A-Post
Gemeinderat
Dorfstrasse 5/7
Postfach 204
8722 Kaltbrunn

28. Juli 2011

Gemeinde Kaltbrunn: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- **Änderung Baulinienplan (Gewässerabstand)
"Höllbächli-Eindolung"
Bereich Parzelle-Nr. 705**

Anlässlich des Augenscheins vor Ort und aufgrund der früheren Korrespondenz wurde festgestellt, dass die vorliegend betroffene Eindolung nicht geöffnet und/oder verlegt werden kann. In der Folge wurde der Baulinienplan erarbeitet und vom Baudepartement mit Datum vom 16. Juli 2010 genehmigt.

Die marginale Anpassung der Baulinie bewirkt keine erhebliche Vergrösserung der Rechtswidrigkeit, aus Sicht des Wasserbaus steht der Anpassung der Baulinie nichts entgegen.

Unter Berücksichtigung der neuen Gewässerschutzverordnung muss – sofern ein Öffnen der Eindolung nicht möglich ist, kein Gewässerraum festgelegt werden. Lediglich der Raum für den Unterhalt/den Ersatz der Leitung ist zu sichern.

Wir machen darauf aufmerksam, dass es sich um eine Baulinie für Bauten und Anlagen handelt. Daher sind über der Eindolung weder Terrainanpassungen noch Wege usw. zulässig.

Die Prüfung ergibt, dass der Erlass somit unter Beachtung des der Gemeinde zustehenden Ermessensspielraumes genehmigt werden kann (Art. 3 Abs. 2 BauG).

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der



Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird unter Beachtung des der Gemeinde zustehenden Ermessensspielraumes genehmigt.
2. Anlagen, wie z.B. Terrainanpassungen, Wege usw. über der Eindolung sind nicht zulässig und dürfen weder bewilligt noch erstellt werden.
3. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 500.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

U. Strauss

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation